

# Bürgerrechte in Graubünden

Zusammengestellt von Martin Heeb, 2024

Das Gemeindebürgerrecht hat in den letzten Jahrzehnten an Stellenwert eingebüsst und das dreifache Bürgerrecht auf den Staatsebenen Bund, Kanton und Gemeinde wird zunehmend in Frage gestellt. Bis ins 20. Jahrhundert hinein war das Bürgerrecht in einer Heimatgemeinde jedoch von grosser wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Aufgrund des schwach ausgebauten politisch-administrativen Überbaus im Freistaat der Drei Bünde (bis 1799) und später im Kanton kam den Gemeinden eine herausragende Stellung zu. Der Besitz des Gemeindebürgerrechts war für die ortsansässigen Bürger:innen mit einem privilegierten Zugang zu den Alpen, Weiden und Wäldern der Gemeinde verbunden. Die Unterstützung im Fall von Krankheit und Verarmung erfolgte unabhängig vom Wohnort durch die Heimatgemeinde. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung setzte in den Bündner Bürgergemeinden eine Abschliessungstendenz ein, die dazu führte, dass keine neuen Bürger mehr aufgenommen wurden oder nur zu exorbitanten Einkaufspreisen. Gleichzeitig betrieben einige wenige Gemeinden einen regelrechten Handel mit Bürgerrechten und bürgerten auch nicht ortsansässige Personen ein. Das Wirken der Bürgergemeinden wurde in der Folge im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts durch kantonale und eidgenössische Gesetze eingeschränkt und administrative und rechtliche Kompetenzen wurden zunehmend den neu entstandenen politischen Gemeinden zugewiesen. Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über die einschlägige Literatur, verweist auf relevante Aktenbestände des Staatsarchivs Graubünden und präsentiert einige Dokumente aus den Beständen zu den Themen Einbürgerung, Ausbürgerung und Heimatlose.

## 1 Allgemeines und Einbürgerung

### Literatur

[Jenny, Rudolf. Einbürgerungen 1801-1960 : nach Personen, Gemeinden und Jahren. Chur: Kantonaler Druckschriftenverlag, 1965.](#)

[Putzi, Julius. Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden. Zürich, Affoltern a.A: Weiss, 1951.](#)

[Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz, und Regula Argast. Das Schweizer Bürgerrecht : Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2008.](#)

[Bundi, Simon. Gemeindebürger, Niedergelassene, Ausländer : eine Bündner Abgrenzungsgeschichte 1874 bis 1974. Baden: Hier + jetzt, 2016.](#)

[Cahannes, Augustin. Bürgergemeinde und politische Gemeinde in Graubünden. Disentis: Buchdruckerei Condrau, 1930.](#)

[Saulle Hippenmeyer, Immacolata. Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400-1600. Chur: Verlag Bündner Monatsblatt, Desertina, 1997.](#)

[Weiss, Reto. Rechtlergemeinschaften in Graubünden, Oder von der 'Nachbarschaft' des Ancien Régime zur Gemeinde und 'Bürgergemeinde' der Neuzeit. In: Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 2\(2023\), S. 151-166.](#)

### Archivbestände

StAGR IV 25 g Einbürgerung 1801-2012

StAGR CB II 1181 Verzeichnis der Bürger-Einkäufe 1803-1835

1813. XV 18a/5

**Verordnung des Großen Rathes**  
gegen den unanständigen Verkauf der Gemeindsrechte, von 1811.

---

1) Es soll künftig keiner Gemeinde im Canton gestattet seyn, einen Landesfremden oder Schweizer, der nicht hiesiger Cantonsbürger ist, als Gemeindsbürger anzunehmen, bevor er nicht dem Kleinen Rath persönlich vorgestellt, von demselben über seine Attestate, Gewerbe und sonstige Personal-Verhältnisse die nöthige Untersuchung angeestellt, und nach Befinden die Erlaubniß zu seiner Aufnahme ertheilt worden ist.

2) Keinem Landesfremden, der nicht wirklich in der Gemeinde, wo er sich einkauft, ansässig zu werden gesonnen ist, und um so weniger unter der Bedingung, daß er in derselben nicht wohnen wolle, soll ein Gemeindsrecht ertheilt werden.

3) Der Kleine Rath und seine Kanzlei hat keine andere Einkaufs-Patente und Heimathscheine mehr zu legalisiren, als solche, bei welchen die in der Vorschrift der Tagssatzung angeführten Requisiten bescheiniget werden können.

---

**Beschluß des Großen Rathes über den gleichen Gegenstand, von 1813.**

---

1) Die Verordnung des Großen Rathes von 1811 den 21. Mai, welche alle Ankäufe der Bürgerrechte für Cantonsfremde verbietet, wenn nicht zum voraus die Einwilligung und Erlaubniß des Kleinen Rathes vorangehet, wird von neuem in allen ihren Verfügungen bestätigt.

2) Alle wider jene Verordnung seit dem 21ten Mai 1811 geschehene Einkaufsverträge über Gemeindsrechte, sind als nichtig und aufgehoben erklärt. Diese Verordnung ist vom 30. Nov. gleichen Jahrs an als verbindlich anzusehen.

**Verordnung gegen den unanständigen  
Verkauf der Gemeindsrechte**  
1811 (mit Nachtrag von 1813)  
StAGR XV 18a/5



XV 18a/25



Der unterzeichnete Vorsteher der Gemeinde<sup>1</sup> bescheinigt  
anmit, daß hierseits gegen die Verehelichung ihres<sup>2</sup>  
Namens<sup>3</sup>  
mit seiner Braut<sup>4</sup>  
von<sup>5</sup> keinerlei Hindernisse  
obwalten, und daß letztere so wie auch die aus dieser Ehe entspringenden Kinder sofort  
nach der gesetzlich erfolgten Trauung in das<sup>6</sup>  
der hiesigen Gemeinde aufgenommen werden sollen.

Der erste Vorsteher:

<sup>1</sup> Namen der Gemeinde. <sup>2</sup> Bürgers oder Angehörigen. <sup>3</sup> Namen des Bräutigams. <sup>4</sup> Namen der Braut. <sup>5</sup> Heimath der Braut. <sup>6</sup> Bürgerrecht oder Angehörigkeitsrecht. <sup>7</sup> Datum. <sup>8</sup> Siegel.



## 2 Ausbürgerung Literatur

[Redolfi, Silke Margherita. Die verlorenen Töchter : der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers. Zürich: Chronos, 2019.](#)

[Argast, Regula. Staatsbürgerschaft und Nation : Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848-1933. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2007.](#)

[Schwalbach, Nicole. Ein Staat kann nicht nur gute Bürger haben, er muss auch mit den schlechten fertig werden. Hochwald: Librum Publishers & Editors LLC, 2017. Print.](#)

## Archivbestände

StAGRIV 28 Expatriation, Ausbürgerung A-Z 1822-2012

*P.C.*  
14. Jan.

*No 88.*

An den J. Sennigen Bundesrat  
in Bern.

13 Januar 1868.

Geleg. Journ!  
G. L. S. S. S. !

Auf Ihre unvorsichtige Zusage vom  
10. d. M., betreffend die Absicht  
des auf Java anwesenden Christen  
Sausele von Wengenstein, sich  
in Niederländisch-Indien niederzulassen  
und zu naturalisieren,  
sind wir im Falle zu vermeiden  
dass die Vollziehung des Gemeinderats  
aus dem freisinnigen Gemeinderat  
und dem aus dem nicht mehr  
zugunsten wird, sobald dieselbe  
über die fernere Verbindung nicht anders  
entschieden wird, sich an die  
Gemeinden zu wenden.  
Habe: etc

Exped

Protokollauszug des Kleinen Rates  
Ausbürgerung von Christian Sausele  
1868  
StAGRIV 28b



## Transkription "Protokollauszug des Kleinen Rates, Ausbürgerung von Christian Sausele"

An den hochsinnigen Bundesrath in Bern 13. Januar 1868

Hochg[eehrte] Herren!

Gute l[übliche] Eidg[enossen]!

Auf Ihre verehrliche Zuschrift vom 10t[en] dies[en Monats], betreffend die Absicht des auf Java aufhältlichen Christ[ian] Sausele von Wergenstein, sich in Niederländisch-Indien bleibend niederzulassen und zu naturalisieren, sind wir im Falle zu erwiedern, dass der Entlassung des Genannten aus dem hierseitigen Gemeinds- und Kantonsverband nichts entgegenstehen wird, sobald derselbe über die Bewerbung eines anderseitigen Bürgerrechts sich ausweisen kann.

Anbei [dito]

Exped[ition]

### 3 Heimatlose Literatur

[Dazzi, Guadench. Puur und Kessler : Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Baden: hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte, 2008.](#)

[Durheim, Carl et al. Wider das Leugnen und Verstellen : Carl Durheims Fahndungsphotographien von Heimatlosen 1852/53. Zürich: Offizin-Verlag, 1998.](#)

#### Archivbestände

StAGR IV 27 Heimatlose

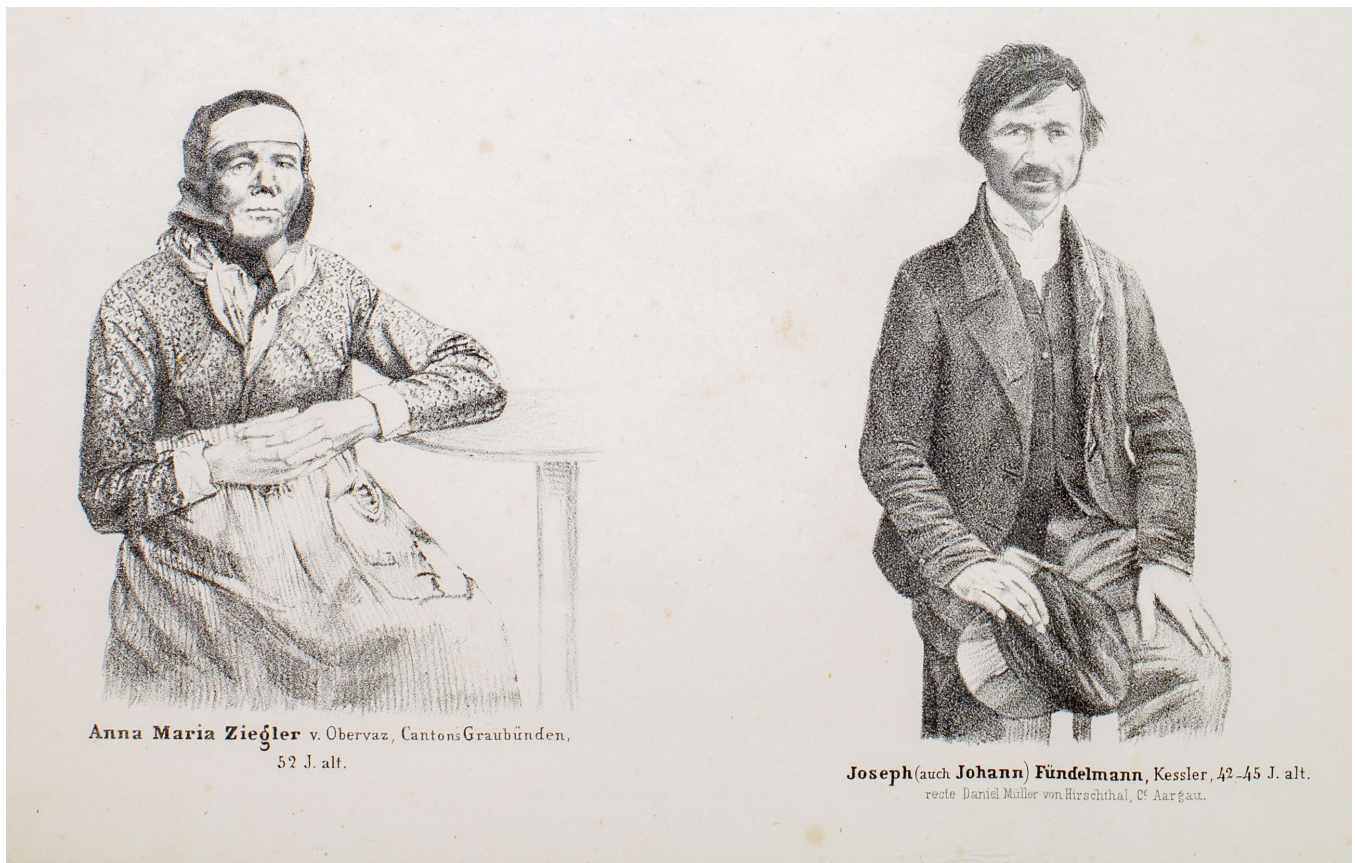
StAGR CB II 1182 Protokoll der mit dem Heimatlosenwesen beauftragten Kommission 1833

StAGR CB II 1183 Protokoll der Heimatlosenkommision 1836-1840

StAGR CB II 1179 Verzeichnis über die im Kanton Graubünden Aufgenommenen und Heimatlosen 1839

StAGR CB III 318 Notizen über Heimatlose 1840

StAGR XV 17 c Ältere Drucksachen, Heimatlose 1819-1843



**"Fahndungsplakat" für Heimatlose,  
nach Aufnahmen von Carl Durheim**

1852/53

StAGR IV 27a